

Satzung
zur Änderung der Fortbildungsordnung
der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein
vom 15. Januar 2020

Aufgrund des § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), erlässt die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Kammerversammlung in der Sitzung am 8. November 2019 die folgende Satzung:

Artikel 1

Die Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein vom 10. Dezember 2019 (Amtsblatt Schl.-H. 2020 S. 2) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:**
Hinter dem Wort „Fortbildungsordnung“ wird in Klammern der Zusatz „Satzung“ hinzugefügt.
- 2. In § 6 Absatz 6 werden nach dem Wort „Einzelfällen“ die Worte**
„auf Antrag des Kammermitglieds“ eingefügt.
- 3. In § 8 Absatz 1 wird der zweite Spiegelpunkt wie folgt neu gefasst:**
„innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren abgeschlossen wurden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 15. Januar 2020



Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein

Dr. Oswald Rogner
Präsident